

Straßenreinigungssatzung – Häufig gestellte Fragen

Um möglichst alle Fallgestaltungen zu regeln, bedarf es leider umfangreicher Formulierungen in der Satzung.

Gerne werden hier häufig gestellte Fragen beantwortet.

Für was erfolgen Regelungen in der Straßenreinigungssatzung?

Es erfolgen Regelungen zur Straßenreinigung, zur Beseitigung von Schnee und von Schnee- und Eisglätte.

Wer ist verantwortlich?

In erster Linie liegt die Verantwortung bei den Grundstückseigentümern, Besitzern, Erbbauberechtigten oder ähnlich Berechtigten.

Diese können diese Pflichten im sogenannten Innenverhältnis auf Mieter oder Dritte übertragen.

Ansprechpartner gegenüber der Gemeinde bleiben aber dann auch die Grundstückseigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte oder ähnlich Berechtigte.

Welche Flächen sind zu kehren?

Bei Gemeindestraßen müssen die Gehwege, Rinnen und die Fahrbahn bis zur Mitte der Straße gekehrt werden; bei Kreis-, Landes- und Bundesstraßen die Fahrbahnen nicht.

Wie kann man erfahren, ob man an einer Gemeindestraße oder an einer Kreis-, Landes- oder Bundesstraße wohnt?

Die entsprechenden Straßen werden gesondert veröffentlicht und bei Änderungen wird dies aktualisiert – auch auf der Homepage der Gemeinde.

Wie und wann muss gekehrt werden?

Es muss so gekehrt werden, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung vermieden wird.

Regulär muss an Samstagen bzw. vor einem Feiertag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr, in der restlichen Zeit des Jahres bis spätestens 16.00 Uhr gekehrt sein.

Ansonsten muss auch noch bei plötzlichen oder den normalen Rahmen übersteigenden Verschmutzungen gekehrt werden.

Wohin mit dem Straßenkehrriecht?

Jeder muss den Kehrriecht selbst ordnungsgemäß beseitigen; der Dreck darf nicht in Straßensinkkästen gekehrt werden.

Was und wann ist bei Schneefall zu tun?

Gehwege sind in der Breite zu räumen, dass Benutzer des Gehweges nicht mehr als vermeidbar behindert werden.

Festgetretener und aufgetauter Schnee ist möglichst aufzuhacken.

Abflussrinnen sind bei Tauwetter freizuhalten.

Die Räumspflicht gilt von 07.00 bis 20.00 Uhr und ist bei Schneefall jeweils unverzüglich vorzunehmen.

Was und wann ist bei Schnee- und Eisglätte zu tun?

Bei Schneeglätte sind die Gehwege in der Breite wie beim Schneefall „so, dass der Verkehr nicht mehr als vermeidbar behindert wird“ abzustumpfen; bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite abzustumpfen.

Es muss so rechtzeitig gehandelt werden, dass nach allgemeiner Erfahrung keine Gefahren entstehen können.

Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte gilt von 07.00 bis 20.00 Uhr.

Was kann zum Streuen genommen werden?

Es ist vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände genommen werden. Eventuell verbleibende Reste müssen nach der Frostperiode beseitigt werden.

Wohin mit dem Schnee und Eis?

Schnee und Eis müssen generell auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes so gelagert werden, dass Schmelzwasser weder auf die Straße noch auf den Gehweg zurückfließen kann, um eventuell anschließende Eisglätte zu vermeiden. Nur wenn dies nicht zugemutet werden kann, darf auf Verkehrsflächen abgelagert werden, aber nur so, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Was ist, wenn es nur auf einer Straßenseite einen Gehweg gibt?

Die Pflicht zum Schneeräumen und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte wechselt jährlich, und zwar

- in Jahren mit gerader Endziffer die Anlieger der Grundstücke auf der Gehwegseite
und
- in Jahren mit ungerader Endziffer die Anlieger auf der anderen Straßenseite.

Zum Straßenkehren gilt auch in diesem Fall das schon oben unter „Welche Flächen sind zu kehren?“ Genannte.

Für eventuelle Fragen stehen Ihnen im Rathaus gerne zur Verfügung:

Frau Helga Natz (Leiterin des Ordnungsamtes,
Tel. 06438 / 838-31)

oder Herr Markus Friedrich (Hauptamt/Rechtsangelegenheiten,
Tel. 06438/ 838-22).